

Fall:

Die F-GmbH & Co.KG kauft bei der B-GmbH Baumwollstoffe zum Preis von 50.000 Euro. Die Baumwollstoffe verwendet die F-GmbH & Co.KG zur Herstellung von Sportbekleidungen. Die produzierte Sportbekleidung verkauft die F-GmbH & Co.KG anschließend an den Händler (H) zum Preis von 85.000 Euro. Der zwischen der F-GmbH & Co.KG und der B-GmbH abgeschlossene Vertrag enthält die folgende Vereinbarung:

„Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der B-GmbH. Der Vertragspartner ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, die gelieferte Ware weiterzuveräußern. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt an die B-GmbH ab.“

Ferner wird zwischen der F-GmbH & Co.KG und der B-GmbH vereinbart, dass die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware für die B-GmbH erfolgt.

Die F-GmbH & Co.KG befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten. Trotz mehrfacher Zahlungsaufforderungen zahlt die F-GmbH & Co. KG nicht die 50.000 Euro.

Die B-GmbH möchte wissen, ob Sie einen Anspruch gegen H auf Herausgabe der aus den Baumwollstoffen produzierten Sportbekleidung hat. Ferner möchte sie wissen, ob sie Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 50.000 Euro von H verlangen kann?

100 Punkte

Fall 2 (80 Punkte):

Die begeisterten Japanfreunde A, B und C sind seit April 2002 Gesellschafter der „Asia-Shop-OHG“, die im großen Stil Sushi und andere Produkte aus Japan vertreibt. Die Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen. Im Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich der Vertretung geregelt, daß A für den Einkauf zuständig ist, während B und C sich um den Verkauf kümmern sollen. Als C sich gerade allein im Geschäft aufhält, erscheint der neue Importeur I und unterbreitet ihm ein Angebot über eine Lieferung handbemalter Sake-Sets zum Preis von EURO 6.000,--. Als C die entsprechenden Bilder sieht, ist er hingerissen und einigt sich mit dem I namens der OHG. Darüber wird ein Vertrag von beiden unterzeichnet. C unterschreibt „i.V. für die Asia-Shop-OHG“. Fünf Tage später liefert I die Sake-Sets und trifft auf A und B, welche die Abnahme und Bezahlung der Lieferung verweigern. Sie sind der Auffassung, daß C die OHG gar nicht habe verpflichten können.

Kann I von der „Asia-Shop-OHG“ oder von A die Zahlung des Kaufpreises i.H.v. EURO 6.000,-- verlangen?

60 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, A zahlt die 6.000 Euro an I aus seinem Privatvermögen, da die Gesellschaft in Zahlungsschwierigkeiten ist. Kann A von der Gesellschaft Erstattung der 6.000 Euro verlangen?

20 Punkte

Lösungshinweise:

Fall 1:

A. Anspruch der B-GmbH gegen H auf Herausgabe der Sportbekleidung aus § 985 BGB

Die B-GmbH könnte einen Herausgabeanspruch gegen H aus § 985 BGB haben. Dies setzt voraus, dass die B-GmbH Eigentümerin und H Besitzer der Sportbekleidung ist. Ferner darf H kein Recht zum Besitz nach § 986 BGB haben.

I. Eigentumslage

Ursprünglich war die B-GmbH Eigentümerin der Baumwollstoffe, aus denen die Sportbekleidung hergestellt worden sind. Sie könnte jedoch ihr Eigentum an den Baumwollstoffen nach § 929 S. 1 BGB an die F-GmbH & Co. KG verloren haben.

1. Einigung

Der Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 BGB setzt zunächst voraus, dass die B-GmbH und die F-GmbH & Co. KG sich hinsichtlich des Eigentumsübergangs geeinigt haben. Hierbei handelt es sich um einen dinglichen Vertrag, der auf die Eigentumsübertragung gerichtet ist. Er kommt - wie jeder Vertrag - durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

Im vorliegenden Fall waren sich die B-GmbH und die F-GmbH & Co. KG darüber einig, dass das Eigentum an den Baumwollstoffen auf die F-GmbH & Co. KG übergehen soll. Von daher ist zunächst festzuhalten, dass im Grundsatz eine Einigung vorliegt. Die Einigung könnte jedoch aufgrund der vertraglichen Regelung („*Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der B-GmbH*“) noch nicht wirksam sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich bei der vertraglichen Regelung um einen Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) handelt. Bei einer Einigung unter Eigentumsvorbehalt steht die Einigung unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Der Eigentumsübergang tritt nach § 929 S. 1 i.V.m. § 158 I BGB erst dann ein, wenn der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde.

Die in Rede stehende Regelung ist als Eigentumsvorbehalt anzusehen. Die F-GmbH & Co. KG hat den vollständigen Kaufpreis an die B-GmbH nicht gezahlt. Von daher ist die B-GmbH Eigentümerin der Baumwollstoffe geblieben.

2. Eigentumserwerb nach § 950 I BGB

Die B-GmbH könnte jedoch ihr Eigentum an den gelieferten Baumwollstoffen aufgrund der Verarbeitung durch die F-GmbH & Co. KG nach § 950 I BGB verloren haben.

Nach § 950 I BGB wird derjenige, der durch Verarbeitung eines Stoffes eine neue bewegliche Sache herstellt, Eigentümer der neuen Sache, vorausgesetzt, der Wert der Verarbeitung ist nicht erheblich geringer als der Wert des verarbeiteten Stoffes.

Die F-GmbH & Co. KG hat aus den Baumwollstoffen Sportbekleidung produziert und damit eine neue bewegliche Sache hergestellt. Nach § 950 I BGB tritt jedoch kein Eigentumserwerb durch Verarbeitung ein, wenn der Verarbeitungswert erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Der Wert der Verarbeitung liegt hier deutlich höher als der Materialwert für die Baumwollstoffe. Somit ist der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer als der Wert des gelieferten Stoffes. § 950 I BGB liegt somit tatbestandlich vor. Folglich könnte die B-GmbH ihr Eigentum an der Sportbekleidung an die F-GmbH & Co. KG verloren haben.

Die Rechtsfolge des § 950 I BGB könnte jedoch aufgrund der Regelung im Vertrag, wonach „die Be- oder Verarbeitung der Ware für die B-GmbH erfolgt“ ausgeschlossen sein. Es könnte sein, dass aufgrund dieser Vereinbarung (eine sog. *Verarbeitungsklausel*) die B-GmbH und nicht die F-GmbH & Co. KG als Hersteller i.S.d. § 950 BGB anzusehen ist, mit der Folge, dass die B-GmbH Eigentümerin der Sportbekleidung ist.

Die Zulässigkeit solcher Vertragsklauseln ist umstritten, weil die in § 950 I BGB ausgesprochene gesetzliche Zuordnung nach der h.M. zwingendes Recht und daher nicht abdingbar ist. Nach der Ansicht des BGH kann jedoch über die Person des *Herstellers* eine Vereinbarung getroffen werden. Der BGH hält daher solche Verarbeitungsklauseln für zulässig, so dass nach der

Ansicht des BGH die B-GmbH hier Herstellerin i.S.d. § 950 I BGB ist.¹ Folgt man der Ansicht des BGH, ist die B-GmbH Eigentümerin der Sportbekleidung.

3. Eigentumserwerb nach § 929 S. 1 BGB

Die B-GmbH könnte jedoch ihr Eigentum durch die Veräußerung der Sportbekleidung von der F-GmbH & Co. KG an H nach § 929 S. 1 BGB verloren haben. Dies wäre dann der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB vorliegen. Eine Einigung und Übergabe der Sportbekleidung an H ist aufgrund des Sachverhalts anzunehmen. Die F-GmbH & Co. KG müsste jedoch auch Berechtigte i.S.d. § 929 BGB sein. Eigentümerin war jedoch die B-GmbH (s.o.), so dass die F-GmbH & Co. KG als *Nichtberechtigte* verfügt hat. Von daher käme an sich nur ein Eigentumserwerb nach den §§ 932 ff. BGB in Betracht. Nach § 185 I BGB ist eine Verfügung eines Nichtberechtigten jedoch dann wirksam, wenn sie mit der Einwilligung des Berechtigten erfolgt ist. Berechtigter war hier die B-GmbH. Die B-GmbH hat sich allerdings in dem Vertrag mit der F-GmbH & Co. KG damit einverstanden erklärt, dass die F-GmbH & Co. KG die verarbeitete Ware im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußern darf. Bei dem Verkauf an H handelt es sich um ein solches Geschäft, so dass hier eine Einwilligung i.S.d. § 185 I BGB vorlag. Somit ist H Eigentümer der Sportbekleidung nach § 929 S. 1 BGB geworden.

II. Ergebnis

Die B-GmbH hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Sportbekleidung gegen H aus § 985 BGB.²

B. Anspruch der B-GmbH gegen H auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 50.000 Euro aus §§ 433 II, 398 BGB

Die B-GmbH könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen K aus §§ 433 II, 398 BGB haben.

¹ Folgen die Bearbeiter der anderen Ansicht, muss konsequenterweise ein Eigentumsverlust der B-GmbH nach § 950 I BGB angenommen werden. Dies ist mit einer entsprechenden Begründung gut vertretbar.

² Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass ein möglicher Anspruch der B-GmbH gegen H auf Herausgabe der Sportbekleidung aus § 812 I S. 1 (2. Alt.) BGB nicht gegeben ist, da H die Sportbekleidung durch *Leistung der* F-GmbH & Co. KG erlangt hat und insofern ein Vorrang der Leistungskondition gegenüber der Eingriffskondition besteht.

I. Anspruchsinhaberschaft

Dies setzt voraus, dass die B-GmbH Anspruchsinhaber des Kaufpreisanspruchs ist. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zustande. Hier liegt zwar eine entsprechende Einigung vor, jedoch sind Vertragspartner die F-GmbH & Co. KG und H. Allerdings könnte der Kaufpreisanspruch durch Abtretung nach § 398 BGB auf die B-GmbH wirksam abgetreten worden sein.

Dies erfordert einen Abtretungsvertrag i.S.d. § 398 BGB. Hier haben sich die B-GmbH und die F-GmbH & Co. KG im Zuge der Vereinbarung eines erweiterten Eigentumsvorbehalts vorab auf die Abtretung der künftigen Kaufpreisansprüche geeinigt.³ Somit ist die Kaufpreisforderung der F-GmbH & Co. KG wirksam an die B-GmbH abgetreten worden. Nach § 398 S. 2 BGB tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

II. Ergebnis

Die B-GmbH hat einen Kaufpreisanspruch gegen H aus §§ 433 II, 398 BGB i.H.v. 50.000 Euro.

Fall 2:

A. Anspruch des I gegen die „Asia-Shop-OHG“ auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. EURO 5.000,-- aus §§ 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB

I könnte gegen die „Asia-Shop-OHG“ einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. EURO 5.000,-- aus §§ 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB haben.

Dies setzt zunächst voraus, daß es sich bei der „Asia-Shop-OHG“ um eine offene Handelsgesellschaft i.S. des § 105 HGB handelt, die gem. § 123 Abs. 1 HGB nach außen wirksam geworden ist und nach § 124 Abs. 1 HGB Verbindlichkeiten eingehen kann.

1. Dann müßten A, B und C einen Vertrag geschlossen haben, der auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma i.S. des § 105 Abs. 1 HGB gerichtet ist. Unter einem Gewerbe versteht man jede offene, planmäßige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und selbständige Tätigkeit. Hier ist ein Gesellschaftsvertrag geschlossen worden. Zweck der Gesellschaft ist der langfristige und gewinnorientierte Handel mit Japan-Produkten, mithin die Errichtung eines Gewerbebetriebes. Nach § 1 Abs. 2 HGB liegt ein Handelsgewerbe bereits dann vor, wenn der Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Laut Sachverhalt vertreiben A, B und C ihre Produkte im großen Stil, so daß auch diese Voraussetzung gegeben ist.⁴

³ Ausführungen zur Bestimmtheit der abzutretenden Forderung wurden nicht erwartet.

⁴ Vertretbar ist es auch auf § 5 HGB abzustellen.

2. Die errichtete OHG ist dann nach außen wirksam geworden, wenn die Voraussetzungen des § 123 HGB erfüllt sind. Nach § 123 Abs. 1 HGB tritt die Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft gegenüber Dritten zu dem Zeitpunkt ein, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Die Eintragung der „Asia-Shop-OHG“ in das Handelsregister ist erfolgt, so daß eine nach außen wirksame OHG besteht, die gem. § 124 Abs. 1 HGB unter ihrer Firma Verbindlichkeiten eingehen kann.

Weiterhin müßte eine Verbindlichkeit der OHG vorliegen. Eine Kaufpreisverbindlichkeit der OHG aus § 433 Abs. 2 BGB setzt voraus, daß C bei Abschluß des Kaufvertrages mit I die Gesellschaft wirksam nach § 164 I B vertreten hat.

C hat eine eigene Willenserklärung abgegeben und laut Sachverhalt auch ausdrücklich im Namen der „Asia-Shop-OHG“ gehandelt. Eine Willenserklärung des C im Namen der „Asia-Shop-OHG“ liegt somit vor. Zweifel könnten jedoch an der Vertretungsmacht des C bestehen, da er nach dem Gesellschaftsvertrag lediglich für den Einkauf zuständig war.

a) Gem. § 125 Abs. 1 HGB ist C als Gesellschafter der OHG allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Eine abweichende Vereinbarung i.S. des § 125 Abs. 2 und 3 HGB wurde nicht getroffen.

b) Das von C getätigte Geschäft müßte auch vom Umfang her von seiner Vertretungsmacht gedeckt sein. Der Umfang der Vertretungsmacht richtet sich nach § 126 HGB. Danach sind u.a. alle (gerichtlichen und außergerichtlichen) Rechtsgeschäfte umfaßt, d.h. auch der Kaufvertrag.

Fraglich ist, wie sich die im Gesellschaftsvertrag vorgenommene Beschränkung der Vertretungsmacht hinsichtlich des A für den Einkauf sowie B und C für den Verkauf auswirkt. Insoweit ist die Regelung des § 126 Abs. 2 HGB einschlägig, wonach eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht gegenüber Dritten (also nach außen) unwirksam ist. Dies gilt sowohl für eine Beschränkung durch Gesellschaftsvertrag als auch durch einstimmigen Gesellschafterbeschluß.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Unbeschränkbarkeit stellt lediglich der Mißbrauch⁵ der Vertretungsmacht dar. Hierfür wäre aber entweder ein vorsätzliches Zusammenwirken (Kollusion) des vertretenden Gesellschafters C und des Dritten I zum Nachteil der Gesellschaft oder die positive Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Dritten vom mißbräuchlichen Verhalten des vertretenden Gesellschafters erforderlich. Für einen Mißbrauch ergeben sich aus dem Sachverhalt jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Das bedeutet, daß der von C mit dem I geschlossene Kaufvertrag von dem Umfang seiner Vertretungsmacht nach § 126 Abs. 1 HGB gedeckt war.

Ergebnis:

I hat gegen die „Asia-Shop-OHG“ einen Anspruch auf Zahlung des Kauf-

⁵ Ausführungen zum Mißbrauch wurden von den Bearbeitern nicht erwartet.

preises i.H.v. EURO 5.000,-- gem. §§ 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB.

B. Anspruch des I gegen A auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. EURO 5.000,-- aus §§ 433 Abs. 2 BGB, 128 HGB

I könnte gegen den A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. EURO 5.000,-- aus §§ 433 Abs. 2 BGB, 128 HGB haben.

I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit

Dies setzt zunächst eine Gesellschaftsverbindlichkeit voraus. Diese liegt in Form des Kaufvertrages vor (s.o.).

II. Persönliche Haftung

Nach § 128 HGB haften die Gesellschafter einer OHG persönlich. Folglich haftet A mit seinem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der OHG.

III. Ergebnis

I hat einen Zahlungsanspruch gegen A i.H.v. 5.000,-- Euro aus §§ 433 II BGB, 128 HGB.

Abwandlung:

Anspruch des A gegen die Gesellschaft auf Erstattung der 6.000 Euro aus § 110 HGB

A könnte einen Erstattungsanspruch gegen die Gesellschaft i.H.v. 6.000 Euro aus § 110 HGB haben.

Dies setzt voraus, dass A eine Aufwendung getätigt hat, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer. Obwohl hier A aufgrund des § 128 HGB im Außenverhältnis zur Zahlung der 6.000 Euro verpflichtet war, liegt gleichwohl eine freiwillige Leistung des A vor, da er im Innenverhältnis – und nur dieses ist für die Frage der Freiwilligkeit entscheidend – nicht zur Zahlung der 6.000 Euro verpflichtet war. Die Zahlung durfte A auch für erforderlich halten, denn eine Verpflichtung der OHG zur Zahlung der 6.000 Euro bestand gegenüber dem I. Eine Aufwendung des A i.S.d. § 110 HGB liegt somit vor.

Damit hat A einen Erstattungsanspruch gegen die OHG i.H.v. 6.000 Euro aus § 110 HGB.